

Nachstehend wird die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der seit 09.01.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren vom 16.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 01/2010 am 08.01.2010.
2. die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren vom 21.05.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 22/2020 vom 05.06.2020.

Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S: 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3202) geändert worden ist und § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (Sächs GVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 20.05.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Sebnitz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühr durch elektronische Einrichtungen, Mobiltelefone, erfolgt und diese funktionsfähig sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zone 1:

1 a) Obermarkt/Untermarkt

Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen gebührenfrei

- die erste halbe Stunde ist kostenfrei (Brötchentaste)
- je weitere 30 Min. beträgt die Gebühr 0,25 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,25 €

1 b) Schillerplatz/Parkhaus Lange Straße

Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- für 30 Min. beträgt die Gebühr 0,25 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,25 €
- die Tagesgebühr beträgt 4,00 €

2. Zone 2:

- Täglich, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- für 30 Min. beträgt die Gebühr 0,25 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,25 €
- die Tagesgebühr beträgt 3,00 €

3. Zone 3:

- Vom 1. November bis 31. März, täglich, von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- für 30 Min. beträgt die Gebühr 0,25 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,25 €
- die Tagesgebühr von 09:00Uhr bis 18:00 Uhr beträgt 2,00 €
- die Abendgebühr von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt 1,00 €

2

4. Zone 4:

4 a) oberer und unterer Parkplatz Ortsmitte

- Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- für 30 Min beträgt die Gebühr 0,25 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,25 €
- die Tagesgebühr beträgt 4,00 €

4 b) Parkplatz Buchenparkhalle

- Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- die Tagesgebühr beträgt 4,00 €

4 c) Parkplatz Wiese Buchenparkhalle

- Täglich, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- die Tagesgebühr beträgt 4,00 €

§ 3

Festlegung der Zonen

1. Die Zone 1 umfasst den Marktplatz, den Schillerplatz und das Parkhaus Lange Straße.
2. Die Zone 2 umfasst den Parkplatz Naherholungsgebiet Forellenschänke.
3. Die Zone 3 umfasst den Parkplatz Tannertstraße, Einmündung Räumicht.
4. Die Zone 4 umfasst den Parkplatz Buchenpark, Wiese Buchenpark und den oberen und unteren Parkplatz Ortsmitte, im Ortsteil Hinterhermsdorf.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 16.12.2009, außer Kraft.

Sebnitz, den 21.05.2020

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister